OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-651200/4/FP/Bb

Datum:

Linz, 31. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von M.M., X, S., vom 4. Juli 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 20. Juni 2018, GZ: BHFRVerk-2018-13862/63-GMS, betreffend die Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 FSG, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. Juni 2018, GZ: BHFRVerk-2018-13862/63-GMS, wies die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des M.M. (Beschwerdeführer) vom 4. Mai 2018 gemäß § 23 Abs. 3 FSG ab, mit dem dieser auf Grundlage eines syrischen Führerscheines die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B beantragte.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass die vom Beschwerdeführer (Bf) vorgelegte Übersetzung unrichtig sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Juli 2018 fristgerecht Beschwerde, in der er begründend Folgendes vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„In der Abweisung meines Antrags auf Austausch meines Nicht-EWR-Führerscheins von der BH Freistadt vom 22.06.2018 wird angeführt, dass durch die bei der kriminal-polizeilichen Untersuchung festgestellten Differenzen zwischen der 2. Übersetzung meines Führerscheins zur ersten den Eindruck erweckt, dass die 2. Übersetzung dahingehend korrigiert wurde, dass der Austausch des Nicht-EWR-Führerscheins ermöglicht würde.
Hierzu möchte ich festhalten, dass in der ersten beglaubigten und zertifizierten Übersetzung die angeführten Unstimmigkeiten – nicht Zusammenpassen von Ausstellungs-ort, Stempel und Name des ausstellenden Beamten – daher rühren dürften, dass auf der Schwarz-Weiß-Kopie, die ich Herrn Dr. M. als Vorlage zum Übersetzen geschickt habe, oben angeführte Daten schwer zu lesen waren.
Aus diesem Grund habe ich Herrn Dr. M. eine Farbkopie meines Führerscheines als Vorlage geschickt, auf der die Daten deutlich besser erkennbar sind.
Beim jetzigem nochmaligem Durchsehen der Übersetzungen musste ich feststellen, dass auch die 2. Übersetzung fehlerhaft ist.
Deshalb habe ich Herrn. Dr. M. meinen Führerschein nochmals zugeschickt, mit der Bitte, einerseits die Übersetzung richtig zu stellen als auch eine Stellungnahme hinsichtlich seiner geänderten Übersetzungen abzugeben (sie finden diese in der Beilage).
Herr Dr. M. erklärt darin, dass ihm bei den ersten beiden Übersetzungen Fehler unterlaufen sind. Dem ursprünglichen Antrag ist daher stattzugeben, da sich die Begründung für die Abweisung als nicht zutreffend herausgestellt hat und anderenfalls der Bescheid rechtwidrig wäre.
Ich stelle daher den Beschwerdeantrag, dem Antrag auf Austausch meines Nicht-EWR-Führerscheines stattzugeben.
Sollte das obige Amt der Ansicht sein, dass die Glaubwürdigkeit des beeideten Dolmetschers nicht gegeben ist, wird angeboten, eine weitere Übersetzung eines anderen Sachverständigen einzuholen. Diesfalls wird um Mitteilung und Setzung einer ange-messenen Nachfrist ersucht, da ein derartiger Übersetzer erst ausfindig gemacht werden muss und sich vielleicht der nächste erst in Wien findet.
Gerne beauftrage ich auch einen vom obigen Amt namhaft gemachten beeideten Übersetzer.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gemeinsam mit der Beschwerde legte der Bf eine weitere beglaubigte Übersetzung samt Stellungnahme des Übersetzers vor, in welcher er die Unrichtigkeit der Vorübersetzungen bestätigte.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Juli 2018 (eingelangt 16. Juli 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHFRVerk-2018-13862 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Die zweite Übersetzung des verfahrensgegenständlichen Führerscheins wurde dem Gericht nachträglich, auf Anfrage, mit Mail vom 22. Oktober 2018 vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Die öffentliche mündliche Verhandlung kann entfallen, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Eingabe vom 4. Mai 2018 beantragte der Bf bei der belangten Behörde unter Vorlage seines syrischen Führerscheines samt beglaubigter und zertifizierter Übersetzung aus dem Arabischen in die deutsche Sprache vom 28. April 2018, erstellt von Dr. M.M., Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher in S., die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Beim vorgelegten syrischen Führerschein handelt es sich laut kriminalpolizeilichen Untersuchungsbericht vom 9. Mai 2018 um ein Originaldokument, bei welchem keine Abänderungen in den Ausfüllschriften bzw. keine Auswechslung des Lichtbildes festgestellt werden konnten.
Im Untersuchungsbericht heißt es jedoch weiters:
„Sollte die Übersetzung korrekt sein, wäre der Ausstellungsort des Führerscheines Damaskus, der Stempel stammt jedoch angeblich vom Verkehrsamt in Al-Hasaka. Zusätzlich passt der übersetzte Name des ausstellenden Beamten im Stempel laut der KPU OÖ vorliegenden Informationen nicht zur Unterschrift.

Sollte daher die Übersetzung korrekt sein, handelt es sich bei dem Führerschein laut derzeitigem Wissensstand um eine nicht autorisierte Ausstellung.“

Vor diesem Hintergrund sind im behördlichen Verfahren Zweifel entstanden, ob es sich bei dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Führerschein tatsächlich um ein Dokument handelt, welches von einer syrischen Behörde ausgestellt wurde, bzw. ob die Ausstellung innerbehördlich autorisiert war.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde vom Ergebnis der kriminalpolizeilichen Untersuchung in Kenntnis gesetzt und ihm Gelegenheit geboten dazu innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

Der Beschwerdeführer übermittelte daraufhin eine weitere beglaubigte Übersetzung des Dr. M.M. vom 11. Juni 2018, in der Ausstellungsort und Stempel nunmehr übereinstimmen (beides lautet in der Übersetzung auf „Damaskus“) und in der auch der Name des unterzeichnenden Beamten entsprechend berichtigt wurde, allerdings wird der Beamte weiterhin als Verkehrsamtsdirektor von „Al-Hasaka“ (anstelle von „Damaskus“) bezeichnet.

Mit Bescheid vom 20. Juni 2018 wies die Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Austausch des ausländischen Nicht-EWR-Führerscheines vom 4. Mai 2018 ab. Ihre Entscheidung begründete sie im Wesentlichen wie folgt:
„ [...] Beide Übersetzungen wurden von der M.M. vorgenommen und es ist für die Behörde nicht nachvollziehbar warum die Übersetzungen nicht ident sind. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die bei der kriminalpolizeilichen Untersuchung festgestellten Differenzen in der zweiten Übersetzung dahingehend korrigiert wurden, dass ein Austausch Ihres Nicht-EWR-Führerscheines möglich wird.

Aufgrund des angeführten Sachverhaltes gelangt die Behörde zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für einen Austausch Ihres ausländischen Nicht-EWR-Führerscheines nicht erfüllt sind. [...]“

Der gegen den behördlichen Bescheid erhobenen Beschwerde wurden eine weitere Übersetzung des Führerscheindokuments vom 29. Juni 2018, abermals abgefasst von Dr. M.M., sowie dessen schriftliche Erklärung vom 29. Juni 2018, wonach die beiden früheren Übersetzungen fehlerhaft seien und daher nicht zu verwenden wären, angeschlossen.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt stützt sich auf die vorliegende Aktenlage, insbesondere auf das Gutachten der kriminalpolizeilichen Untersuchung vom 9. Mai 2018 und die vom Beschwerdeführer beigebrachten Übersetzungen seines syrischen Führerscheins aus dem Arabischen in die deutsche Sprache vom 28. April 2018, 11. Juni 2018 und vom 29. Juni 2018 des Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetschers Dr. M.M. sowie dessen Erklärung vom 29. Juni 2018.

Dass es sich beim vorgelegten syrischen Führerschein des Beschwerdeführers um ein Originaldokument handelt, ergibt sich aus dem Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes. Durch die Untersuchung konnte die Echtheit zweifelsfrei erwiesen werden. Hinweise auf etwaige Abänderungen in den Ausfüllschriften bzw. beim Lichtbild ließen sich nicht feststellen, lediglich merkte das LKA an, dass bei

Richtigkeit der Übersetzung eine nicht autorisierte Ausstellung vorliegen würde, ein Schluss, der davon abhängt, ob die vorgelegte Übersetzung richtig oder falsch ist. Eine genauere Darlegung der diesbezüglichen Erwägungen fehlt im polizeilichen Bericht.

Vor dem Hintergrund dieses Untersuchungsergebnisses hält das Verwaltungsgericht die von der belangten Behörde für die abweisende Entscheidung herangezogenen Gründe, für nicht geeignet, um die Annahme eines nicht autorisierten Dokuments zu begründen. So ist die Tatsache, dass die Übersetzungen die unter II.2. erläuterten Unstimmigkeiten aufweisen, nicht ausreichend um davon auszugehen, dass der Führerschein gefälscht oder unautorisiert ausgestellt wurde. Vielmehr hat das LKA Unstimmigkeiten angemerkt, die einer näheren Begutachtung durch die belangte Behörde bedurft hätten. Insgesamt erscheint es, dass die vom Übersetzer angefertigten Übersetzungen, vermutlich aus Schlampigkeit, unrichtig sind.
Dies ist umso mehr wahrscheinlich, als der Beschwerdeführer in der Beschwerde nachvollziehbar das Vorliegen von Übersetzungsfehlern dargetan und eine neue Übersetzung vorgelegt hat. Dieser Umstand wurde auch vom Dolmetscher anhand einer schriftlichen Erklärung, in der er Fehler beim Übersetzen ausdrücklich einräumte, bestätigt. Es erscheint nachvollziehbar und stellt insbesondere keinen außergewöhnlichen Umstand dar, dass bei einer Übersetzung von Dokumenten (oftmals auch aufgrund der Verwendung von Vorlagen, Vordrucken etc.) Irrtümer und Fehler auftreten können und der hier eingesetzte Übersetzer wohl nicht besonders sorgfältig vorgegangen ist. Die Art der Fehler lässt auf die Verwendung eines Musters schließen, das nicht sorgfältig ausgebessert wurde. Ein solcher Fehler kann jeder – auch sorgfältigen und gewissenhaften – Person, ggf. auch mehrfach, unterlaufen.

Ohne Überprüfung des Inhaltes der Übersetzungen und ihrer Richtigkeit, konnte die belangte Behörde jedoch nicht vorgreifend davon ausgehen, es handle sich um ein unautorisiert ausgestelltes Dokument. Eine solche Feststellung kann erst nach Kenntnis der korrekten Übersetzungen und der Übereinstimmung mit dem Original getroffen werden.

Der Hinweis des Landeskriminalamtes, die Ausstellung des Führerscheines sei bei Richtigkeit der Übersetzung nicht autorisiert gewesen, spricht für sich und für den vom Übersetzer zugestandenen Fehler bei der Übersetzung. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Aussage aber nicht, dass das Dokument unautorisiert hergestellt wurde, weil das LKA diesen Umstand von einer besonderen Voraussetzung abhängig gemacht hat. Hier wären weitere Ermittlungen zu pflegen gewesen und hätte die belangte Behörde in ihrer Beweiswürdigung (die gänzlich fehlt) auch die Frage der Zuverlässigkeit des Übersetzers zu behandeln gehabt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechsmonatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) gilt die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:

1. für alle Klassen: Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, Serbien;
2. für die Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Makedonien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Grundvoraussetzung für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung unter Zugrundelegung des § 23 Abs. 3 FSG ist zunächst, dass der betreffende Antragsteller im Besitz einer ausländischen, nicht von einem EWR-

Staat ausgestellten Lenkberechtigung ist (vgl. etwa jüngst VwGH 15. Juni 2018, Ra 2018/11/0059).

Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm nach der genannten Bestimmung die Lenkberechtigung erteilt werden. Daraus folgt, dass von der Führerscheinbehörde in der Beweiswürdigung nachvollziehbar darzulegen ist, ob aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen ist, der Antragsteller sei im Besitz der genannten ausländischen Lenkberechtigung oder ob dies nicht der Fall sei. Zu letztgenanntem Ergebnis kann insbesondere dann gelangt werden, wenn ein ausländischer Führerschein vorgelegt wird und triftige Gründe gegen die Echtheit dieses Dokumentes sprechen. Bloße Zweifel reichen jedoch nicht aus, um davon auszugehen, die in Rede stehenden Tatbestandsvoraussetzungen lägen nicht vor (vgl. VwGH 23. November 2010, 2009/11/0272; 24. Mai 2011, 2009/11/0030, jeweils mwN).

Wichtigstes Beweismittel für das Bestehen einer Lenkberechtigung ist regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Bestehen Bedenken gegen die Echtheit des vorgelegten Führerscheins, ist dem Antragsteller nach ständiger Judikatur Gelegenheit zu geben, den Besitz einer Lenkberechtigung auf andere Weise nachzuweisen (vgl. z.B. VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089).

Die Begründung des angefochtenen Bescheides lässt erkennen, dass die belangte Behörde entgegen der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Auffassung vertritt, der syrische Führerschein des Beschwerdeführers stelle aufgrund der unterschiedlichen Übersetzungen des beauftragten Übersetzers ein nicht autorisiertes Dokument, also wohl ein solches, welches unberechtigt von einem Behördenmitarbeiter erstellt wurde, dar, und schließe die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung aus, obwohl nach dem Ergebnis der kriminalpolizeilichen Untersuchung ausdrücklich von der Echtheit des syrischen Führerscheines auszugehen ist. Die Begründung wird der dargestellten Judikatur schon deshalb nicht gerecht, weil bei der Behörde nur ein „Eindruck“ entstanden ist (bloße Zweifel iS VwGH 23. November 2010, 2009/11/0272; 24. Mai 2011, 2009/11/0030, jeweils mwN), der in einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Verfahren, durch eine nachvollziehbare Argumentation, der ein gesetzgemäßes Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, zu untermauern gewesen wäre. Die belangte Behörde hat jedoch zur Frage der Richtigkeit der mit der Beschwerde übermittelten Übersetzung und der Erklärung des Übersetzers, weder Ermittlungen geführt, noch jegliche Erwägungen dahingehend, ob bzw. weshalb nicht bereits aufgrund des positiven Untersuchungsergebnisses auf das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung geschlossen werden kann, unterlassen. Die belangte Behörde hat den Beschwerdeführer trotz der dargelegten Zweifel auch nicht zur Beibringung weiterer Beweismittel oder gar zur

Vorlage einer neuerlichen Übersetzung des Führerscheines - etwa eines anderen Übersetzers - aufgefordert.

Die belangte Behörde übersieht im Übrigen, dass die Vorlage einer Übersetzung eines Führerscheines zwar zur Beurteilung der Frage, ob der Bf über eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang verfügt, sinnvoll und notwendig sein kann, jedoch nicht konstitutive Voraussetzung für die Erteilung der österreichischen Lenkberechtigung ist, weil das Gesetz diesbezüglich keine Anordnung trifft. Insofern ist die belangte Behörde auch nicht berechtigt (siehe dazu die oben dargestellte Judikatur), eine Abweisung des Antrags alleine auf eine zweifelhafte Übersetzung zu stützen.
Im vorliegenden Fall ergeben sich, angesichts der vorliegenden Darstellung des Übersetzers eher Zweifel an der Übersetzung, weniger jedoch an der Richtigkeit des Führerscheindokuments (die Echtheit ist aufgrund des Berichts des LKA erwiesen). Es wäre also an der belangten Behörde gewesen, ihre Zweifel („nicht autorisiertes Dokument“), durch Überprüfung der vom Bf vorgelegten Übersetzung zu untermauern, bevor sie den Antrag des Bf abweist. Die von der belangten Behörde ausschließlich auf Vermutungen gestützte und ohne nähere Begründung geäußerte Annahme, es entstehe „der Eindruck, dass die bei der kriminal-polizeilichen Untersuchung festgestellten Differenzen in der zweiten Übersetzung dahingehend korrigiert wurden, dass ein Austausch Ihres Nicht-EWR-Führerscheins möglich wird“ überzeugt schon deshalb nicht, weil das Schreiben des LKA vom 9. Mai 2018 schon auf eine Unrichtigkeit der ersten Übersetzung hindeutet (arg. „sollte die Übersetzung korrekt sein...nicht autorisierte Ausstellung“).
Die von der belangten Behörde bereits in ihrer Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. Juni 2018 aufgestellte Behauptung „weil lt Schreiben Landeskriminalamt Linz vom 09.05.2018 die Führerscheinuntersuchung ergab, dass es sich bei dem vorgelegten Führerschein um eine nicht autorisierte Ausstellung handelt“ ist indes aktenwidrig und ergibt sich diese Annahme aus der kriminaltechnischen Untersuchung gerade nicht. Dies wäre nur bei Richtigkeit der Übersetzung der Fall gewesen und hat die belangte Behörde diesbezüglich jegliche Ermittlungen unterlassen, obwohl die Unrichtigkeit vom Übersetzer selbst zugestanden wurden.

Es erfolgten im behördlichen Verfahren aufgrund des vorliegenden sekundären Feststellungsmangels auch im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraus-setzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung im Wege des § 23 Abs. 3 FSG keine Ermittlungsschritte. Insbesondere wurden von der Behörde keine Ermittlungen zur Frage der Verkehrszuverlässigkeit sowie zur fachlichen Befähigung des Beschwerdeführers durchgeführt. Hinsichtlich des Nachweises der gesundheitlichen Eignung erliegt im Verfahrensakt zwar ein ärztliches Gutachten einer Allgemeinmedizinerin, allerdings steht eine Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers noch aus, da die Zuweisung zum Amtsarzt erfolgte und ein amtsärztliches Gutachten offenkundig noch nicht erstattet wurde.

III.2.2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063; 10. September 2014, Ra 2014/08/0005; 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor, weil die belangte Behörde den maßgebenden Sachverhalt im Ergebnis, indem sie sich lediglich oberflächlich mit den vom Bf vorgelegten Übersetzungen des syrischen Führerscheines beschäftigt hat, und die Prüfung der Sache vorzeitig abgebrochen hat, im Sinne der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes schon im Hinblick auf die Grundvoraussetzung für die beantragte „Umschreibung der Lenkberechtigung“, nämlich das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung, lediglich ansatzweise ermittelt hat.
Wenn die belangte Behörde davon ausging, dass aufgrund der fehlerhaften Übersetzung nicht gesichert war, ob der Bf sein syrisches Führerscheindokument rechtmäßig erworben hat („nicht autorisiert“) und diese Ansicht auf die kriminaltechnische Untersuchung stützte, die eine fehlende Autorisierung unter der Voraussetzung annahm, dass die erste Übersetzung richtig ist, hätte die belangte Behörde entsprechende Ermittlungen zur Richtigkeit der Übersetzung(en) führen müssen (bspw. durch Einvernahme des Übersetzers, Einholung einer ausführlichen Stellungnahme des Übersetzers, Einholung einer eigenen Übersetzung, Aufforderung des Bf zur Beibringung einer von einem anderen Übersetzer erstellten Übersetzung, etc.) und sich mit der Zuverlässigkeit des Übersetzers auseinandersetzen müssen. Diese Schritte wird die belangte Behörde im weiteren Verfahren zu setzen haben.

§ 23 Abs. 3 FSG sieht – wie in Punkt III.2.1. dargestellt – außerdem noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung vor,

welche von der belangten Behörde aufgrund des dargestellten sekundären Feststellungsmangels noch nicht erhoben und geprüft wurden.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des weiteren maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit und insbesondere der abschließenden gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers von der belangten Behörde bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der bei der Umschreibung von syrischen Lenkberechtigungen notwendigen praktischen Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden (I.)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl